

Gemeinschaftsfischen in der Kritik

Veranstalter und Teilnehmer von Gemeinschaftsfischen werden in letzter Zeit immer wieder kritisiert.

Im Saarland gelten die rechtlichen Anforderungen nach der Durchführungsverordnung zum saarländischen Fischereigesetz (DVFischGSaar).

Nach § 13 sind Veranstaltungen des gemeinsamen Fischens mit einer Teilnehmerzahl von 25 oder mehr Personen anmeldepflichtig und bedürfen der Zustimmung des Fischereiverbands. Nach § 14 Abs.1 ist der Antrag auf Zustimmung zu gemeinsamen Fischen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei dem Fischereiverband Saar zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Anschrift des Veranstalters (Name, Wohnort/Sitz), Art der Veranstaltung (z.B. Vereins-, Verbandsfischen), Zeitpunkt der letzten Besatzmaßnahme, evtl. vorgesehene Besatzmaßnahme, voraussichtliche Zahl der Teilnehmer, Teilnahmebedingungen (Fischart; Zahl, Art und Ausrüstung der Geräte; Art der ausgesetzten Preise), Name des Fischereiberechtigten/Pächters, genaue Bezeichnung des Gewässers mit Angabe der Fläche und Uferlänge, beabsichtigte Fangverwertung. Sofern der Veranstalter nicht selbst Fischereiberechtigter oder Pächter ist, muss die schriftlich erteilte Einwilligung des Fischereiberechtigten oder Pächters dem Antrag nach § 13 Abs. 2 beigelegt werden. Nach § 15 Abs.1 kann die Zustimmung versagt werden, wenn für den Fischereiverband Saar erkennbar ist, dass eine Gefährdung des angemessenen Fischbestands, der übrigen Tierwelt, der Ufervegetation sowie der Vegetation in den an das Gewässer grenzenden Grundstücken eintreten und diese Gefährdung nicht durch Bedingungen und/oder Auflagen ausgeschlossen werden kann. Soweit erforderlich, ist die Zustimmung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zur Verhinderung einer Gefährdung gemäß Absatz 1 nach § 15 Abs.2 zu versehen. Von einer Gefährdung im Sinne des § 39 Absatz 4 SFischG ist nach § 15 Abs.3 insbesondere bei solchen Veranstaltungen auszugehen, an denen auch Personen teilnehmen, die nur aufgrund eines Tageserlaubnisscheins fischereiausübungsberechtigt sind (offene Veranstaltungen). Das Gleiche gilt wenn Veranstaltungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai durchgeführt werden, mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden, der Zeitraum zwischen zwei Veranstaltungen am gleichen Gewässer weniger als vier Wochen beträgt, mehr als 200 Personen oder mehr Personen als die Zahl, die sich ergibt durch die Teilung der Gesamtuferlänge in Metern durch 4 bei stehenden Gewässern oder der Gesamtuferlänge in Metern durch 10 bei fließenden Gewässern, teilnehmen, mehr als 2 Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei stehenden Gewässern oder 4 Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei fließenden Gewässern je Teilnehmer verwendet werden, Veranstaltungen an fließenden Gewässern dritter Ordnung durchgeführt werden. Nach § 15 Abs. 4 können Veranstaltungen, an denen nur Personen teilnehmen, die an dem Gewässer fischereiausübungsberechtigt sind (vereinsinterne Veranstaltungen) auch in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 30. März und an fließenden Gewässern der dritten Ordnung durchgeführt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Zustimmung verweigert ist. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn am gleichen Gewässer mehr als insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden, an fließenden Gewässern dritter Ordnung mehr als eine Veranstaltung im Jahr durchgeführt wird. Nach § 15 Abs.5 gilt Abs. 3 bei fließenden Gewässern für den jeweils für das gemeinsame Fischen vorgesehenen Gewässerabschnitt. Nach § 15 Abs.6 werden die Gewässerabschnitte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für Gewässer erster und zweiter Ordnung von der Fischereibehörde festgelegt. Bei fließenden Gewässern dritter Ordnung entspricht der Gewässerabschnitt der Pachtstrecke.

Nach § 16 ist der Veranstalter zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sowie zur Einhaltung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit verpflichtet. Nach § 17 Abs. 1 hat der Veranstalter sicherzustellen, dass der Fang zum Verbrauch, Verzehr oder Besatz verwendet wird. Nach § 17 Abs.2 hat der Veranstalter bei gemeinsamen Fischen an fließenden Gewässern innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Fischereiverband Saar eine Fangmeldung mit Angaben nach Kilogramm und der prozentualen Zusammensetzung der Arten des Gesamtfanges vorzulegen.

Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und/oder zur Erfüllung der Hegepflicht im Fanggewässer zulässig, wobei Tradition und Hege grundsätzlich miteinander vereinbar sind. Aus den Kommentierungen zu den Landesfischereigesetzen und den praktischen Verhältnissen ergeben sich folgende Feststellungen zu den verschiedenen Formen des Gemeinschaftsfischens: Die Tradition eines Gemeinschaftsfischens muss nicht zwingend innerhalb eines Vereins bestehen, sondern kann auch in der Region verankert sein, dies ist besonderes für neugegründete Vereine bedeutsam. Ein Traditionsfischen findet nur einmal pro Jahr statt. Es muss sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränken, auch befreundete Fischereivereine können dazu eingeladen werden. Das Traditionsfischen muss nicht zwingend das Hegeziel verfolgen, es darf ihm aber nicht zuwiderlaufen. Bei einem Hegefischen soll meist die Reduktion eines Überhanges an Weißfischen erreicht werden. Bei einem Hegefischen kann der Gesamtfang bewertet werden, da das hegerische Ziel in diesem Fall die Herausnahme größerer Mengen an Weißfischen ist. Das Hegeziel muss sich auf das konkrete Fanggewässer beziehen. Die gefangenen Fische sind grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Ohne einen solchen vernünftigen Grund für den Fischfang ist ein Gemeinschaftsfischen nicht gesetzeskonform. Insbesondere bei Hegefischen kann die sinnvolle Verwertung aber auch zentralisiert erfolgen. Grundsätzlich kann die Platzvergabe durch ein Losverfahren erfolgen, dies kann sinnvoll sein, um übermäßigem Anfüttern vorzubeugen.

Besonderes Augenmerk muss auf die Höhe der Teilnehmergebühr gelegt werden. Diese sollte in einem vernünftigen Verhältnis zum Tageskartenpreis liegen, ein geringer Aufschlag für den Organisationsaufwand kann aber erfolgen. Die Anerkennung des Fischerkönigs sollte in erster Linie in der Ehrung liegen, Geldpreise oder wertvolle Sachpreise wie bspw. Reisen sind mit einem Gemeinschaftsfischen nicht vereinbar. Die Veranstaltung darf keinesfalls den Charakter einer kommerziellen Wettfischveranstaltung aufweisen, da der Fischfang dann nicht den Bestimmungen des Saarländischen Fischereigesetzes und dem „vernünftigen Grund“ des Tierschutzgesetzes entspricht. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der veranstaltende Verein den Status der Gemeinnützigkeit verliert.

Eine weitere Form gemeinschaftlichen Fischens ist das beliebte und traditionelle „Anfischen“ der Vereine. Nach einer längeren Phase der Sperrung, in der Regel infolge von Schonzeiten, begeben sich relativ viele Angler zusammen an ein konkretes Gewässer und fischen gemeinsam. Das muss dann nicht dem Begriff des Gemeinschaftsfischens entsprechen, wenn es zu keiner abschließenden Wertung kommt. Hier, wie auch in allen Fällen des Gemeinschaftsfischens, spielt es keine Rolle, ob wenige oder viele Angler gleichzeitig fischen. Wenn die Bedingungen des Saarländischen Fischereigesetzes und des Tierschutzgesetzes eingehalten werden, bleiben die Regeln der Fischweidgerechtigkeit gewahrt.

Autor: RA Andreas Schneiderlöchner